

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/6866 –**

**Mittelstandsbeauftragter des Bundesministeriums der Verteidigung für
wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten**

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Konzept des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zur Stärkung des wehrtechnischen Mittelstands vom 20. April 2016 wird ausdrücklich das politische Ziel, eine leistungsfähige Verteidigungsindustrie in Deutschland zu erhalten, betont. Zum wehrtechnischen Mittelstand wird dort weiter ausgeführt: „Mit Bezug zum wehrtechnischen Mittelstand wird die Bereitschaft der Bundesregierung bekräftigt, auf dessen Interessenlage im besonderen Maße einzugehen. Eine leistungs- und wettbewerbsfähige nationale wehrtechnische Industrie spielt eine wichtige Rolle für die sicherheitspolitische Vorsorge Deutschlands. [...] Deutschland braucht angemessene Kapazitäten und Spitzentechnologie bei der Industrie für die Entwicklung, Herstellung und Nutzung der Waffensysteme. Schlüsseltechnologien und industrielle Kapazitäten in Deutschland sichern im europäischen und transatlantischen Kontext deutsche Mitsprache, Mitgestaltungs- und Kooperationsfähigkeit und haben darüber hinaus sicherheitspolitische Relevanz“ (www.bmvg.de/resource/blob/12438/841263213d2301b89ee0f4dbbcb03267/b-07-01-03-download2-data.pdf).

Verwiesen wird im Rahmen des Konzepts auch auf den Beauftragten für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten des BMVg, der im parallel erscheinenden dritten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Rüstungsangelegenheiten folgendermaßen erwähnt wurde: „Mit dem neuen Konzept soll die bisher eher ‚beobachtende‘ und ‚überwachende‘ Rolle des Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten im BAAINBw politisch gewollt in eine ‚aktivere‘ Rolle auf operativer Ebene übergehen. Darüber hinaus wird im BMVg zusätzlich ein ‚Beauftragter des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten‘ eingerichtet, der politisch-strukturelle Aufgabenstellungen auf strategischer Ebene wahrnehmen und mit dem ressortzuständigen BMWi abstimmen soll“ (www.bmvg.de/resource/blob/15376/49560a85503739b2507d11391144c3d7/b-07-01-02-download-3-uestungsbericht-dta.pdf).

Im aktuellen Organisationsplan des Bundesministeriums der Verteidigung vom 17. März 2023 wird der Beauftragte des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten bei AI „Rüstungsverfahren CPM; Rüstungsindustrie; Rüstungspolitische Angelegenheiten; Haushalt“ angeführt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Zukunft der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland mit Blick auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Refokussierung auf Landes- und Bündnisverteidigung?

Die derzeitige geopolitische Lage verdeutlicht Politik und Gesellschaft die herausgehobene Wichtigkeit einer leistungsfähigen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) in Deutschland. Die Bundesregierung geht angesichts dieses Umstandes, verbunden mit der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eingeläuteten Zeitenwende, davon aus, dass die Nachfrage nach Verteidigungs- und Rüstungsgütern auf absehbare Zeit hoch bleibt. Von dieser hohen Nachfrage dürften die Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auch in Deutschland betroffen sein.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der EU-Taxonomie hinsichtlich der Einstufung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie?

Befürchtet die Bundesregierung für eine nicht taxonomiekonforme Sicherheits- und Verteidigungsindustrie Nachteile beim Zugang zum Kredit- und Kapitalmarkt, und wie will sie dem gegebenenfalls entgegenwirken?

In der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten werden einzelne wirtschaftliche Aktivitäten bewertet, wie zum Beispiel die Herstellung von Zement, nicht ganze Sektoren. Sofern für einzelne Aktivitäten der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ein Beitrag zu einem der sechs in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele unter bestimmten Bedingungen nachgewiesen werden kann, könnten diese genau wie Aktivitäten anderer Sektoren von der Taxonomie erfasst werden. Es gibt damit keinen pauschalen Ausschluss der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie aus der Taxonomie. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass allein aufgrund der Taxonomie Unternehmen, gleich welcher Branche, vom Zugang zum Finanzmarkt ausgeschlossen würden.

Gleichwohl setzt sich die Bundesregierung für einen sicheren Zugang der SVI zum Finanzmarkt ein; auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Der Zugang zum Kredit- und Kapitalmarkt ist in einer Weise zu gewährleisten, die es zulässt, dass die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ihrer Geschäftstätigkeit ungehindert nachgehen kann, um ihrer strategischen Bedeutung in sicherheits- und verteidigungspolitischer Hinsicht (Ausstattung von zivilen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Bundeswehr und dadurch dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und in Europa) gerecht zu werden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Landesbanken und internationale Großbanken ihre Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie beenden und damit den Zugang zum Kredit- und Kapitalmarkt erschweren (magazin.ihk-muenchen.de/artikel/bayerische-ruestungsindustrie-ploetzlich-im-rampenlicht, www.welt.de/wirtschaft/article233234531/Harte-ESG-Kriterien-Ruestungsfirmen-droht-Kapitalentzug-durch-EU.html), und wenn ja, welche Schritte unternimmt sie gegebenenfalls dagegen?

Der Bundesregierung sind entsprechende Berichte bekannt. Es gibt auf Grundlage der der Bundesregierung uns vorliegenden Informationen derzeit jedoch keine Hinweise, dass die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie tatsächlich einen grundsätzlich erschwerten Zugang zum Finanzmarkt hätte. Dennoch prüft

die Bundesregierung laufend Maßnahmen, um die Finanzierung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sicherzustellen.

4. Steht die Bundesregierung weiterhin zu den Aussagen im Konzept des Bundesministeriums der Verteidigung zur Stärkung des wehrtechnischen Mittelstands vom 20. April 2016, insbesondere was das politische Ziel des Erhalts einer leistungsfähigen Verteidigungsindustrie in Deutschland angeht, und wie will die Bundesregierung dieses politische Ziel bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode verwirklichen?

Die Bundesregierung sieht sich unverändert dem Ziel verpflichtet, eine leistungsfähige Verteidigungsindustrie in Deutschland zu erhalten. Grundlage des Handelns der Bundesregierung ist das Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vom 14. Februar 2020. Dieses befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

5. Steht die Bundesregierung weiterhin zur Aussage im Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vom 14. Februar 2020, dass mittelständische Unternehmen sowohl eigenständig als auch im Verbund mit anderen Mittelständlern und als Partner der Systemhäuser weiter eine entscheidende Rolle spielen?

Ja.

6. Wird die Bundesregierung angesichts der Zeitenwende das Konzept des BMVg zur Stärkung des wehrtechnischen Mittelstandes vom 20. April 2016 überarbeiten, wenn ja, wie, und mit welchem Ziel, und wenn nein, warum nicht?

Das Konzept des BMVg zur Stärkung des wehrtechnischen Mittelstands befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Ziel der Überarbeitung ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den wehrtechnischen Mittelstand.

7. Wie werden die Rolle und die Aufgaben des Beauftragten des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten aktuell definiert?

Die Einrichtung des Beauftragten des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten geht auf das Konzept zur Stärkung des wehrtechnischen Mittelstands aus dem Jahr 2016 zurück. In Ergänzung zum im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) eingerichteten Wettbewerbs- und Mittelstandsbeauftragten ergänzt der Beauftragte für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten im BMVg diesen um eine Ansprechstelle auf ministerieller Ebene.

8. Welche Befugnisse und Kompetenzen gegenüber anderen Abteilungen des BMVg und gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat der Mittelstandsbeauftragte des BMVg?

Der Beauftragte des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten hat keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Abteilungen im BMVg oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

9. Wer besetzt aktuell die Position des Beauftragten des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten, und in welchem Dienstverhältnis steht der Beauftragte?

Der Beauftragte des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten ist der Unterabteilungsleiter I der Abteilung Ausrüstung im BMVg. Er hat den Status eines Bundesbeamten.

10. Seit wann ist der aktuelle Beauftragte des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten im Amt?

Der aktuelle Beauftragte des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten ist seit dem 9. August 2021 im Amt.

11. Welche Änderungen und Maßnahmen bei der Beschaffung gehen auf Anregungen oder Anordnungen des Beauftragten des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten zurück (bitte trennscharf für den Zeitraum von 2016 bis 2023 angeben)?

Änderungen und Maßnahmen der Beschaffung sind nicht Aufgabe des Beauftragten des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Arbeit des Beauftragten des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten im BMVg?

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die Einrichtung des Beauftragten des BMVg für Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten bewährt.

13. Durch welche Maßnahmen wurde der wehrtechnische Mittelstand über die Einrichtung des Beauftragten des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten im BMVg informiert?

Die Einrichtung des Beauftragten wurde dem Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. als dem einschlägigen Branchenverband kommuniziert.

14. In welchem Rahmen und welchem Umfang pflegt der Beauftragte des BMVg für wehrtechnische Industrie- und Mittelstandsangelegenheiten den Austausch mit dem wehrtechnischen Mittelstand?

Im Rahmen des Strategischen Industriedialogs des BMVg in Form von Gesprächs- und Expertenkreisen und von Besprechungen findet ein regelmäßiger Austausch sowohl mit Verbands-, Industrie- als auch Mittelstandsvertretern der SVI statt. Darüber hinaus erfolgt ein anlassbezogener Austausch mit Verbandsvertretern.

15. Wie hoch ist der Anteil des wehrtechnischen Mittelstandes an den gesamten vergebenen Aufträgen des BMVg bzw. des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in den Jahren 2016 bis 2023 (bitte trennscharf aufschlüsseln)?

Der Anteil des wehrtechnischen Mittelstandes an der Gesamtzahl der direkt vergebenen Aufträge im BAAINBw und dessen Geschäftsbereich liegt in den Jahren 2016 bis 2022 durchschnittlich bei 41 Prozent. Die erbetene Aufschlüsselung liefert die folgenden Jahresangaben: 32,2 Prozent für 2016, 45,5 Prozent für 2017, 43,2 Prozent für 2018, 40,9 Prozent für 2019, 43,6 Prozent für 2020, 46,1 Prozent für 2021 und 35,7 Prozent für 2022. Eine statistische Erfassung für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

16. Welchen Anteil bzw. welche Quote strebt die Bundesregierung zukünftig an, um den Mittelstand angemessen an den Auftragsvergaben teilhaben zu lassen?

Die Bundesregierung strebt keine festen Quoten an. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die dem wehrtechnischen Mittelstand eine bestmögliche Teilnahme am Wettbewerb erlauben.

17. Wie hoch lag die Nutzungsquote wehrtechnischer Mittelständler an den Förderprogrammen wie „Autonomik für Industrie 4.0“ oder „Smart Service Welt“ in den Jahren 2020 bis heute (bitte trennscharf nach Jahren aufschlüsseln), deren Nutzung die Bundesregierung den wehrtechnischen Mittelständlern empfohlen hat?

Zu den beiden Förderprogrammen „Autonomik für Industrie 4.0“ und „Smart Service Welt“ liegen der Bundesregierung auf Basis der vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten keine Nutzungsquoten wehrtechnischer Mittelständler vor. Derartige Daten werden nicht vorgehalten. Weiter weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Förderprogramm „Autonomik für Industrie 4.0“ 2017 ausgelaufen ist. Insofern gab es in den Jahren 2020 bis heute keine weitere Förderung. Details sind unter www.digitale-technologien.de/DT/Navigation/DE/ProgrammeProjekte/AbgeschlosseneProgrammeProjekte/Autonomik-fuer-Industrie40/autonomik-industrie-40.html einsehbar.

18. Welche konkreten Schritte unternimmt das BMWK, um den mittelständischen wehrtechnischen Unternehmen den Zugang zu Exportmöglichkeiten auf europäischer und internationaler Ebene zu vereinfachen?

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu einem Rüstungsexportkontrollgesetz plant die Bundesregierung Entlastungen von Bürokratie im Bereich der Genehmigung von Rüstungsexporten. Darüber hinaus sind insbesondere Rüstungsexporte in Drittländer kein Mittel der Wirtschaftspolitik und keine Exporte wie alle anderen. Die Bundesregierung hat sich daher in diesem sensiblen Bereich besonders strenge Regeln auferlegt und verfolgt eine restriktive Genehmigungspolitik.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen. Die Entscheidungen über Genehmigungen für Rüstungsexporte richten sich somit nach außen- und sicher-

heitspolitischen und nicht nach wirtschaftlichen oder beschäftigungspolitischen Erwägungen.

19. Wie viele Ausfuhranträge (einschließlich Anträge auf Nullbescheide) sind derzeit durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unbeschieden?

Die Bundesregierung berichtet regelmäßig in transparenter Weise über abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie sieht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch von Angaben zu laufenden Antragsverfahren ab (Urteil vom 21. Oktober 2014 – BVerfGE 137, 185).

20. Wie lange benötigte das BAFA seit 2022 durchschnittlich für die Bescheidung von Ausfuhranträgen (einschließlich Anträge auf Nullbescheide)?

Im Jahr 2022 benötigte das BAFA durchschnittlich 50 Arbeitstage für die Bescheidung von Ausfuhranträgen (einschließlich Anträgen auf Nullbescheide).

21. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die lange Bearbeitungsdauer von Ausfuhranträgen zu Auftragsverlusten für wehrtechnische Mittelstandsunternehmen geführt hat?

Die Bundesregierung verfügt grundsätzlich über keine Kenntnisse zu Kundenbeziehungen mittelständischer wehrtechnischer Unternehmen beziehungsweise etwaigen Gründen im Falle von Auftragsverlusten.

22. Hat der Beauftragte sich mit der Problematik der langen Bearbeitungszeiten befasst, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Der Mittelstandsbeauftragte hat sich im Rahmen von Rüstungsexportanträgen mit der Problematik befasst und bringt sich in die Positionierung des BMVg hierzu ein.

23. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung derzeit konkret, um Wettbewerbsnachteile und Auftragsverluste für wehrtechnische Mittelstandsunternehmen durch lange Bearbeitungszeiten von Ausfuhranträgen zu verhindern?

Der Bundesregierung ist die zügige Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Rüstungsexportkontrolle ein wichtiges Anliegen. Der Bundesregierung ist hierbei insbesondere bewusst, dass lange Bearbeitungszeiten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die betroffenen Unternehmen darstellen können.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 bis 4c auf Bundestagsdrucksache 20/5321 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5779 verwiesen.

